

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. Art. 23 GO erläßt die

Gemeinde Johanniskirchen

nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Rottal-Inn folgende

Außenbereichssatzung

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Dummeldorf, Ortsteil **Brand** werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/ kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

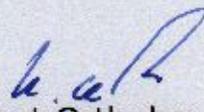
- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Johanniskirchen, den 16.03.2004

G e m e i n d e
Johanniskirchen


Kurt Orthuber
1. Bürgermeister

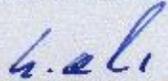


Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Außenbereichssatzung lt. Aufstellungsbeschluß vom 18.11.2003 wurde den beteiligten Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 20.11.2003 bekanntgegeben.

Johanniskirchen, den 20.11.2003

Gemeinde Johanniskirchen



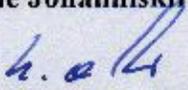
Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister



Die Gemeinde Johanniskirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 10.02.2004 die Außenbereichssatzung Brand als Satzung beschlossen.

Johanniskirchen, den 12.02.2004

Gemeinde Johanniskirchen



Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister



Das Landratsamt Rottal-Inn hat mit Schreiben vom 09.03.2004 die Genehmigung zum Erlaß einer Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB erteilt.

Pfarrkirchen, den 09.03.2004

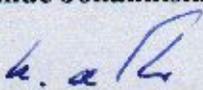
gez. Kubitschek, Oberregierungsrat – Landratsamt Rottal-Inn

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung und Auslegung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den Bereich Brand der Gemeinde Johanniskirchen erfolgte am 16.03.2004.

Die Außenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten.

Johanniskirchen, den 16.03.2004

Gemeinde Johanniskirchen



Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister

